

## Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

#### a) Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Schreiben wird im BStBl Teil I veröffentlicht. (BMF, 19.03.2020, IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 [DOK 2020/0265898]).

#### b) Gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG). Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR). Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. (Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020)

### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15, 20095 Hamburg

**Druckerei:**  
DATEV eG  
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

### Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

### c) Antrag auf Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

In zahlreichen Bundesländern können Steuerpflichtige, die wirtschaftlich von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind, in begründeten Ausnahmefällen ab sofort bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen (1/11) auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Die Sondervorauszahlungen werden damit "auf null gestellt"; bereits gezahlte Beträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Herabsetzung (und Erstattung der Sondervorauszahlung) nicht um den Widerruf einer gewährten Dauerfristverlängerung handelt. Diese bleibt weiterhin bestehen.

### d) Referentenentwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Das BMF hat am 24.02.2020 den Referentenentwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vorgelegt. Insgesamt sollen zehn steuerliche Verordnungen zur Verfahrenserleichterung im Rahmen einer sog. Mantelverordnung geändert werden. Seit dem Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12.07.2017 habe sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen:

- Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen im Lohnkonto auf die nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfreie Überlassung eines Fahrrads und die nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfreie Nutzung von Stromtankstellen im Betrieb des Arbeitgebers (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 LStDV). Bislang enthielt die LStDV Aufzeichnungserleichterungen nur für steuerfreie Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten (§ 3 Nr. 37 EStG) und steuerfreie Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG). Für die Stromtankstellen ist bereits im BMF-Schreiben vom 14.12.2016 (BStBl. I 2016, 1446, DStR 2016, 2969) eine Befreiung von den Aufzeichnungspflichten geregelt. Da die Gültigkeit dieser Steuerbefreiung im JStG 2019 verlängert wurde (bis 2030), hatte der Bundesrat bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen, die Aufzeichnungserleichterung in die LStDV aufzunehmen.
- Beschränkung des sog. Bankenprivilegs nach § 19 GewStDV bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG auf konkret dem § 1 Abs. 1 KWG unterfallende Kreditinstitute. Damit soll auf die Rechtsprechung des BFH reagiert werden, wonach auch Konzernfinanzierungsgesellschaften, die keiner Aufsicht unterliegen, vom sog. Bankenprivileg profitieren können (BFH vom 06.12.2016 - I R 79/15, DStR 2017, 774). Die Änderung des § 19 GewStDV soll ab dem Erhebungszeitraum 2021 gelten.
- Änderung von § 9 Abs. 1 Nr. 2 UStDV zum Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Beförderungsfällen. Praktische Relevanz wird diese Änderung überwiegend im Bereich der steuerbefreiten Ausfuhr im nicht-kommerziellen Reiseverkehr erlangen. Gegenwärtig ist als Ausfuhrnachweis in diesen Fällen allein ein papiergestützter Beleg vorgesehen (sog. Ausfuhrkassenzettel), welcher von der Zollverwaltung bei der Ausreise des Käufers noch manuell erteilt wird. Im Hinblick auf die Aufnahme des Echtbetriebs eines entsprechenden IT-Systems der Zollverwaltung wird dem Unternehmer dann auch die Nachweisführung mit einem entsprechenden elektronischen, von der Grenzzollstelle er-

zeugten, Ausfuhrkassenzettel (sog. IT-Ausfuhrkassenzettel-Beleg) ermöglicht. Der Echtbetrieb dieses IT-Systems wird ferner auch für die Aufhebung der zum 01.01.2020 eingeführten Wertgrenze von € 50 für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr maßgeblich sein. (Dr. Martin Bartelt, RA, StB, Georg Geberth, RA, und Susanne Weber, StBin, alle München; DStR 2020, Heft 10, S. VI)

### 2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai und Juni 2020

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.05./14.05.; GewSt, GrSt: 15.05./18.05; ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.06./15.06. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

### 3. Abgabenordnung: Erlass von Nachzahlungszinsen

Im Anschluss an das BFH-Urteil vom 01.06.2016 - X R 66/14, BFH/NV 2016, 1668, BeckRS 2016, 95475 hat der VIII. Senat des BFH entschieden, dass die Erhebung von Nachforderungszinsen nach § 233a AO nicht allein deshalb sachlich unbillig ist, weil die Änderung eines Steuerbescheids gemäß § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO erst nach Ablauf von 13 Monaten nach Erlass des Grundlagenbescheids erfolgt. Weiter hat der VIII. Senat des BFH entschieden, dass Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Zinshöhe vorrangig im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zinsfestsetzungen und nicht im Erlassverfahren geltend zu machen sind. (BFH, Urteil vom 03.12.2019 - VIII R 25/17; DStR 2020, Heft 11, S. VIII)

### 4. Abgabenordnung: (Fehlende) Gemeinnützigkeit einer Kindertagesstätte bei fest abgegrenztem Personenkreis und marktüblichem Entgelt

Eine Kinderbetreuungseinrichtung, deren Plätze nach den mit ihrer Anteilseignerin und weiteren Unternehmen abgeschlossenen Betreiberverträgen bevorzugt mit Firmenangehörigen der Vertragspartner belegt werden sollen und die ihre Leistungen gegen marktübliches Entgelt erbringt, ist nach einem Urteil des FG Düsseldorf nicht als gemeinnützig anzuerkennen. Geschäftsmodell der Klägerin sei der Betrieb von Betriebskindergärten und nicht die Förderung der Allgemeinheit i.S.v. § 52 Abs. 1 S. 2 AO gewesen. Die Beantragung öffentlicher Förderung für immer mehr Kinderbetreuungsplätze zur Optimierung des Geschäftsmodells ohne Änderung der Verträge mit den Unternehmen ändere nichts daran. Die Klägerin habe weiter keine mildtätigen Zwecke i.S.d. § 53 S. 1 Nr. 1 AO verfolgt; Mildtätigkeit liegt nach Auffassung des Senates nicht vor, wenn eine Leistung als Gegenleistung für eine marktübliche Honorierung erbracht wird. (FG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2019 - 6 K 94/16 K, Rev. eingelegt, Az. BFH: V R 1/20; DStR 2020, Heft 10, S. XII)

### 5. Abgabenordnung: Nichtigkeit von Umsatzsteuerbescheiden

Geht aus einem Umsatzsteuerbescheid nicht eindeutig hervor, ob der Inhaltsadressat (Steuerschuldner) eine GmbH oder deren Geschäftsführer bzw. Liquidator ist, ist dieser nichtig. Laut Auffassung des V. Senats des BFH muss der Steuerschuldner im Umsatzsteuerbescheid aber nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet werden. Ausreichend sei vielmehr, dass er sich nach dem objektiven Erklärungsgehalt des Bescheids aus Sicht des Empfängers im Wege der Auslegung zweifelsfrei bestimmen lasse. (BFH, Urteil vom 16.01.2020 - V R 56/17, DStR 2020, Heft 10, S. XII)